

Satzung des „Modell Auto Club Hamburg e.V.“

(Neufassung, beschlossen auf Mitgliederversammlung am 30.01.2013)

Im folgenden Text wurde die ausschließlich männliche Form nur zur besseren Verständlichkeit des Textes gewählt, sie schließt aber immer die weibliche Form ein.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahr 1976 gegründet.

Er führt den Namen „Modell Auto Club Hamburg e. V.“, die Abkürzung lautet „MACH e.V.“.

Er ist beim Amtsgericht Hamburg – Registergericht- eingetragen.

Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Ziel und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des RC-Modellsport, dies umfaßt ausschließlich den Automodellsport. Ziele des Vereins sind eine sinnvolle Freizeitgestaltung für Jung und Alt, wobei insbesondere die Jugend durch aktive Jugendarbeit gefördert wird. Ebenso das Planen, Organisieren und Durchführen von Renn- und Schauveranstaltungen.
- (2) Weiterhin verfolgt der Verein das Ziel innerhalb und außerhalb des Vereins die Kameradschaft durch Unterstützung und Hilfe untereinander zu pflegen.
- (3) Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ◆ -ordentlichen Mitgliedern
- ◆ -fördernden Mitgliedern
- ◆ -Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 6 Aufnahme

- (1) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe der erforderlichen persönlichen Daten schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die gesetzliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich und nachzuweisen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragssteller die Satzung an.
- (2) Über die Aufnahme des Antragsstellers entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keinerlei Begründung bedarf, kann der Antragssteller binnen

drei Wochen schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Aufnahmeantrag endgültig.

- (3) Erst nach Eingang der Aufnahmegebühr auf das Vereinskonto des MACH e.V. und nach Ablauf einer einjährigen Probezeit wird die Mitgliedschaft rechtskräftig. Innerhalb dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand beendet werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Nach der Aufnahme hat das neue Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten und jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
- (3) Die Beiträge werden im Regelfall im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Mitglieder die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein als Mitglied ausgeschlossen werden.
- (5) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit (ausser DMC Beitrag).

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muß bis zum 30. September des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - ◆ grobe Verstöße gegen die Satzung, Clubordnung und Interessen des Vereins
 - ◆ sowie Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - ◆ unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - ◆ grobes unsportliches Verhalten
- (5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (6) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit gilt der Betroffene nicht als Mitglied.
- (7) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück. Andere Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen (z.B. die Clubordnung) des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet

- (3) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Sonstige Rechte und Pflichten werden in der Clubordnung geregelt

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- ◆ der Vorstand
- ◆ die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

(a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern

- ◆ dem ersten Vorsitzenden
- ◆ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- ◆ dem Kassenwart

Die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden alle beim Amtsgericht eingetragen.

(b) Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern

- ◆ dem Beisitzer
- ◆ dem Teamleiter

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt und werden auch nicht beim Amtsgericht eingetragen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

(3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschuß kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(6) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- ◆ der erste Vorsitzende
- ◆ der stellvertretende Vorsitzende
- ◆ der Kassenwart

(8) Rechtsgültige Geschäfte können nur von einem Vorstandsmitglied unter Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds vorgenommen werden. Vor Abschluß eines Vertrages, der eine langfristige Bindung des Vereins beinhaltet, hat der Vorstand die Mitglieder zu unterrichten. Alle Rechtsgeschäfte über 1000,00 Euro bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(9) Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(10) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(11) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.

- (12) Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, dieser kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung auch Pauschal, max. bis zur gesetzlich zugelassenen steuerfreien Höchstgrenze erfolgen.

§ 12 sonstige Einrichtungen

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse geschaffen werden.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann über die Webseite des Mac-Hamburgs, per Email oder auf dem Postweg erfolgen. Die Frist beginnt mit dem der Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische oder Email Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- ◆ Entgegennahme der Berichte des Vorstandes Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- ◆ Entlastung und Wahl des Vorstands
- ◆ Wahl der Kassenprüfer
- ◆ Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- ◆ Genehmigung des Haushaltsplans
- ◆ Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- ◆ Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ◆ Entscheidung über die Einrichtung von sonstigen Einrichtungen
- ◆ Beschlußfassung über Anträge
- ◆ Aufstellung der Clubordnung
- ◆ Verschiedenes

§ 16 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Stimmrecht besitzen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Änderung der Clubordnung bedarf der einfachen Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung

- ◆ die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- ◆ die Protokollführerin/der Protokollführer
- ◆ die Zahl der erschienenen Mitglieder
- ◆ die Tagesordnung
- ◆ die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Haftpflicht

Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- (3) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Förderverein der FF Kirchsteinbek von 2002 e.V., Brockhausweg 15, 22117 Hamburg

- (4) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gesetzliche Bestimmungen

- (1) Bei Fragen und Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, greifen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Vereinsrecht.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig oder nichtig sein, so hat die auf die übrigen Satzungsbestimmungen und den Bestand der Satzung keinen Einfluß.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am

..... (Datum) beschlossen worden.